

5.5

Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Eingearbeitet wurde: 1. Satzungsänderung vom 02.06.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 11.06.2020, Nr.23.

2. Satzungsänderung vom 26.03.2020, in Kraft getreten am 01.04.2020, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 23.04.2020, Nr.16.

3. Satzungsänderung vom 24.07.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 06.08.2020, Nr.31.

4. Satzungsänderung vom 12.07.2021 in Kraft getreten am 01.08.2021, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 12.08.2021, Nr. 30.

5. Satzungsänderung vom 27.09.2024 in Kraft getreten am 01.08.2024, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 14.11.2024, Nr. 47.

6. Satzungsänderung vom 25.09.2024 in Kraft getreten am 01.08.2025, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 30.10.2025, Nr. 18.

Präambel

Gemäß § 1 Satz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

Gemäß § 2 NKiTaG erfüllt Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

§ 1

Förderung der Kindertagespflege

- (1) Diese Satzung regelt die Förderung von Kindertagespflegeverhältnissen in der Gemeinde Isernhagen gemäß § 23 f. SGB VIII. Ein vorliegender Betreuungsvertrag ist Voraussetzung für die Förderung.

Inhalte eines privatrechtlich geschlossenen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben hiervon unberührt.

- (2) Gefördert werden Kinder, die einen Anspruch nach § 24 SGB VIII haben.
- (3) Die Förderung beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses, erfolgt jedoch nur zum 01. bzw. 15. eines Monats. Sie ist entsprechend schriftlich mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde Isernhagen von den Sorgeberechtigten, zusammen mit der Kindertagespflegeperson zu beantragen. Förderung beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses, erfolgt jedoch nur zum 01. bzw. 15. eines Monats und ist entsprechend schriftlich mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde Isernhagen von den Sorgeberechtigten zusammen mit der Tagespflegeperson zu beantragen.
- (4) In dem Fall, in dem ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gefördert wird, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Förder-voraussetzungen (Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von einem Monat für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.
- (5) Eine Erhöhung der Betreuungszeit innerhalb des geförderten Kindertagespflegeverhältnisses ist jeweils nur zum 01. eines Monats möglich. Hierfür sind entsprechende Änderungsanträge bei der Gemeinde Isernhagen zu stellen.
- (6) Die Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen endet, wenn die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson das Ende des Betreuungsverhältnisses auf Grund des privatrechtlichen Betreuungsvertrages schriftlich mitteilen.
- Geht die Mitteilung bis zum 15. des Monats bei der Gemeinde Isernhagen ein, kann die Förderung zum Ende des Kalendermonats beendet werden.
- (7) Die rechtlichen Vorschriften zur Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. und § 66 SGB I sind zu beachten.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch die Gemeinde Isernhagen geförderten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist kostenbeitragspflichtig.
- (2) Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Gemeinde Isernhagen bzw. die

Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Kann eine Vertretung nicht gewährleistet werden, wird der Kostenbeitrag auf Antrag für den betroffenen Monat um 50 % ermäßigt.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der als **Anlage 1** beifügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats begonnen wird, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt begonnen wird, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (3) Die Bemessung des Kostenbeitrages für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, richtet sich analog nach der Gebührenbemessung für den Kindergarten gemäß der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen. Diese Regelung umfasst sowohl die Betreuungs- als auch die Verpflegungsgebühren.

§ 4

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen beginnt.
- (2) Die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde Isernhagen endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses durch die Gemeinde Isernhagen endet.

§ 6

Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (3) Die Gemeinde Isernhagen kann die Förderung des Kindertagespflegeplatzes fristlos beenden, wenn der /die Kostenbeitragsschuldner/in trotz Mahnung mit den Kostenbeiträgen zwei Monate im Rückstand ist.

§ 7

Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung

- (1) Werden mehrere Kinder der/des Sorgeberechtigten zeitgleich in Kindertagesstätten im Gemeindegebiet und/oder in einem durch die Gemeinde Isernhagen geförderten Kindertagespflegeverhältnis betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag
- für das zweite Kind um 50%
 - für jedes weitere Kind um 100%.
- Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen zur Geschwisterermäßigung anzugeben und nachzuweisen.

- (2) Auf Antrag wird der/die Kostenbeitragsschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Näheres regelt § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII. Der Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühr gilt höchstens für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr. Bei Bedarf ist für das darauffolgende Kindergartenjahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag zu stellen.
- (3) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages gilt höchstens für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr. Bei Bedarf ist für das darauffolgende Kindergartenjahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag zu stellen.
- (4) Auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten wird im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte der Kostenbeitrag teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 KJHG teilweise oder ganz übernommen, wenn die Belastung dem/den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt das SGB XII – Zwölftes Buch- Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (5) Der Kostenbeitrag wird monatsweise nicht erhoben, wenn die Kindertagespflegestelle rechtlich gehindert ist, Kinder zu betreuen. Dies gilt je Monat, in dem die Schließung nicht nur kurzfristig eintritt.

§ 8

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Reglementierungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.
- (2) Unterbrechungen durch Schul- und Kindergartenbesuch sowie Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zu 50% berücksichtigt.

- (3) Andere Unterbrechungszeiten wie z. B. Semester- und Schulferien oder Urlaub bei Erwerbstätigkeit des/der Sorgeberechtigten und Urlaub der Kindertagespflegeperson, sind in den pauschalierten Beträgen gemäß anliegendem Gebührentarif enthalten.
- (4) Die Betreuungszeit je Kind soll insgesamt zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 9

Anspruch auf laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen wird in Form eines Entgeltes im Sinne des § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 1 und 2 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und einen Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII hat und entsprechend durch die Gemeinde Isernhagen gefördert wird. Zudem muss die Kindertagespflegeperson über eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und diese nachweisen.
- (2) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst:
 - 1. ein Entgelt für die gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII geleistete Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit dem geförderten Kind,
 - 2. pauschalierte Beträge als Erstattung von Aufwendungen für Sachmittel,
 - 3. ein Entgelt für die Vor- und Nachbereitung der geleisteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit mit dem geförderten Kind (sog. Verfügungszeiten),
 - 4. ein Entgelt für die Weiterentwicklung der eigenen pädagogischen Konzeption (§ 3 Abs. 3 NKiTaG)
 - 5. ein Entgelt für die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des betreuten Kindes (§ 4 Abs. 1 NKiTaG)
 - 6. ein Entgelt für die auf der Grundlage der Dokumentation regelmäßig stattfindenden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Kindes. (§ 4 Abs. 2 NKiTaG)
 - 7. ein Entgelt für die Kooperation mit Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungs- und Erziehungsauftrages (§ 4 Abs. 6 NKiTaG)
- (3) Geldleistungen werden weiterhin gewährt, wenn die Kindertagespflegestelle rechtlich gehindert ist, Kinder zu betreuen.
- (4) Der Anspruch auf laufende Geldleistung ist ausgeschlossen,
 - wenn zwischen dem geförderten Kind und der Kindertagespflegeperson ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades besteht,
 - das geförderte Kind und die Kindertagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

§ 10

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang berechnet. Ausschlaggebend ist die Grundqualifikation der Kindertagespflegeperson.

Grundlage hierfür ist die beigelegte **Entgelttabelle (Anlage 2)**, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Zusätzlich wird für das laufende Kindergartenjahr ein erhöhtes Entgelt gemäß der Entgelttabelle gezahlt, wenn von der Kindertagespflegeperson für das jeweils abgelaufene Kindergartenjahr die Teilnahme an Fortbildungen nachgewiesen wurde. Hierbei ist ein Mindest-Fortbildungsumfang von 24 Unterrichtseinheiten pro Kindertagespflegeperson und Kindergartenjahr zu erfüllen.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, kann sie für die Erziehungsleistung ein erhöhtes Entgelt bis zur Höhe der doppelten anerkannten Förderleistung erhalten. Bei Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf ist die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder um einen Platz zu reduzieren. Dabei wird regelmäßig eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes von 8 Betreuungsstunden geleistet.

Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern,

1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt
2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt
3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt (100 % der Förderleistung) oder
4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgelts ist der Nachweis der Kindertagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch einer durch das Jugendamt der Region Hannover anerkannten, mindestens 80 UE umfassenden, dem höheren Förderbedarf entsprechenden Fortbildungsveranstaltung, einem gleichwertigen Nachweis oder einer entsprechenden Ausbildung.

- (4) Bei der Betreuung von Kindern im Haushalt der Sorgeberechtigten kann der Kindertagespflegeperson der Anteil für die materiellen Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 1 SGB VIII um 20 % abgesenkt werden, da der Kindertagespflegeperson keine Kosten im eigenen Haushalt entstehen.
- (5) Wird der Kostenbeitrag für die Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung um 50 % ermäßigt, erhält auch die Kindertagespflegeperson ein um 50 % ermäßigtes Entgelt.
- (6) Die Förderleistung wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d. J. (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) angepasst. Die Förderleistung ergibt sich aus der Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 11

Leistungszeitraum

- (1) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 1 und 2 SGB VIII entsteht mit Beginn der Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses.
- (2) Die laufende Geldleistung wird monatlich gezahlt.
- (3) Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson das Entgelt für den gesamten Aufnahmemonat. Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhält die Kindertagespflegeperson das hälftige Entgelt.
- (4) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung erlischt mit dem Tag, an dem die durch die Gemeinde Isernhagen geleistete Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses beendet ist.

§ 12 Vertretungsregelungen

Die Gemeinde Isernhagen kann auf Antrag und bei Vorlage eines Konzeptes von Kindertagespflegepersonen Vertretungsmodelle (z. B. Freihaltgeld, Vertretungsring, Tandems, Stützpunkt in eigenen Räumlichkeiten) fördern.

§ 13

Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge für Tagespflegepersonen

- (1) Die Gemeinde Isernhagen erstattet gemäß § 23 Abs. 2 lfd. Nr. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis an Kindertagespflegepersonen nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.
- (2) Die Aufwendungen werden aktiven Kindertagespflegepersonen unabhängig von den Betreuungsverhältnissen anteilig nur einmal monatlich erstattet.
- (3) Grundlage hierfür ist der aktuelle Beitragsbescheid. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Bescheinigung über die gezahlten Beiträge nachzureichen.
- (4) Die Erstattung kann durch die Gemeinde Isernhagen eingestellt werden, wenn die Kindertagespflegeperson auch auf Nachfrage nicht die erforderlichen Unterlagen nachweist.

§ 14

Prämienzahlungen

- (1) Die Gemeinde Isernhagen zahlt jeder qualifizierten Kindertagespflegeperson einmal jährlich eine Prämie in Höhe von 20 Euro pro Kind und vollem Monat, wenn eine Betreuungszeit von
 - mindestens 25 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder im Krippen- bzw. Kindergartenbereich vorliegt oder
 - mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder, die eine Grundschule besuchen, nachgewiesen wird.
 - (2) Die Prämie wird im März des Folgejahres für das Vorjahr ausgezahlt.
 - (3) Weiter erhält jede Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die in Isernhagen ihren Wohnsitz hat und in einem Kalenderjahr in mindestens einem Monat wenigstens ein Kind betreut hat, eine jährliche Einmalzahlung für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterial. Diese Pauschale beträgt im ersten Jahr der Tätigkeit 300,00 € und in den Folgejahren 150,00 €.
- Hiervon ausgenommen sind folgende Personenkreise:
- a) Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle oder in angemieteten externen Räumlichkeiten tätig sind
 - b) Kindertagespflegepersonen, die die Kinder ausschließlich im Haushalt der Sorge-/ Erziehungsberechtigten betreuen.
- (4) Zusätzlich zahlt die Gemeinde Isernhagen für Großtagespflegen im Gemeindegebiet eine Sonderprämie. Pro belegtem Betreuungsplatz, werden 100,00 Euro monatlich gezahlt, solange dieser durch ein Kind mit Hauptwohnsitz in Isernhagen belegt ist. Die Gesamthöhe des monatlichen Zuschusses beläuft sich auf höchstens 1000,00 Euro pro Großtagespflege und Monat.

§ 15
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Isernhagen, den 25.09.2025

GEMEINDE ISERNHAGEN

gez. Mithöfer
Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Kostenbeitrag

Gemäß § 3 werden folgende Kostenbeiträge pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen in der Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

Die Kostenbeiträge entsprechen dem Anteil der materiellen Aufwendungen des Entgeltes der Tagespflegepersonen.

Betreuungszeit in	Kostenbeitrag
10,0	400,00 €
9,5	380,00 €
9,0	360,00 €
8,5	340,00 €
8,0	320,00 €
7,5	300,00 €
7,0	280,00 €
6,5	260,00 €
6,0	240,00 €
5,5	220,00 €
5,0	200,00 €
4,5	180,00 €
4,0	160,00 €
3,5	140,00 €
3,0	120,00 €
2,5	100,00 €
2,0	80,00 €
1,5	60,00 €
1,0	40,00 €
0,5	20,00 €

Anlage 2 der Satzung zur Kindertagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Entgelttablelle zur Aufwandsentschädigung ab 01.08.2025

Gemäß § 10 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat an eine Tagespflegeperson gezahlt. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Betreuungszeit eines Kindes pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
Betreuungs- stunden	160-Std. Qualifikation	inkl. Fort- bildungen ⁽¹⁾	560 Std.- Qualifikation	inkl. Fort- bildungen ⁽¹⁾	Sonst. Fachkraft	inkl. Fort- bildungen ⁽¹⁾	Erzieher	inkl. Fort- bildungen ⁽¹⁾
10,00	1.080,00 €	1.100,00 €	1.160,00 €	1.180,00 €	1.200,00 €	1.220,00 €	1.260,00 €	1.280,00 €
9,50	1.026,00 €	1.045,00 €	1.102,00 €	1.121,00 €	1.140,00 €	1.159,00 €	1.197,00 €	1.216,00 €
9,00	972,00 €	990,00 €	1.044,00 €	1.062,00 €	1.080,00 €	1.098,00 €	1.134,00 €	1.152,00 €
8,50	918,00 €	935,00 €	986,00 €	1.003,00 €	1.020,00 €	1.037,00 €	1.071,00 €	1.088,00 €
8,00	864,00 €	880,00 €	928,00 €	944,00 €	960,00 €	976,00 €	1.008,00 €	1.024,00 €
7,50	810,00 €	825,00 €	870,00 €	885,00 €	900,00 €	915,00 €	945,00 €	960,00 €
7,00	756,00 €	770,00 €	812,00 €	826,00 €	840,00 €	854,00 €	882,00 €	896,00 €
6,50	702,00 €	715,00 €	754,00 €	767,00 €	780,00 €	793,00 €	819,00 €	832,00 €
6,00	648,00 €	660,00 €	696,00 €	708,00 €	720,00 €	732,00 €	756,00 €	768,00 €
5,50	594,00 €	605,00 €	638,00 €	649,00 €	660,00 €	671,00 €	693,00 €	704,00 €
5,00	540,00 €	550,00 €	580,00 €	590,00 €	600,00 €	610,00 €	630,00 €	640,00 €
4,50	486,00 €	495,00 €	522,00 €	531,00 €	540,00 €	549,00 €	567,00 €	576,00 €
4,00	432,00 €	440,00 €	464,00 €	472,00 €	480,00 €	488,00 €	504,00 €	512,00 €
3,50	378,00 €	385,00 €	406,00 €	413,00 €	420,00 €	427,00 €	441,00 €	448,00 €
3,00	324,00 €	330,00 €	348,00 €	354,00 €	360,00 €	366,00 €	378,00 €	384,00 €
2,50	270,00 €	275,00 €	290,00 €	295,00 €	300,00 €	305,00 €	315,00 €	320,00 €
2,00	216,00 €	220,00 €	232,00 €	236,00 €	240,00 €	244,00 €	252,00 €	256,00 €
1,50	162,00 €	165,00 €	174,00 €	177,00 €	180,00 €	183,00 €	189,00 €	192,00 €
1,00	108,00 €	110,00 €	116,00 €	118,00 €	120,00 €	122,00 €	126,00 €	128,00 €
0,50	54,00 €	55,00 €	58,00 €	59,00 €	60,00 €	61,00 €	63,00 €	64,00 €

Stand 01.08.2025

⁽¹⁾ Nachweis des Mindest-Fortbildungsumfanges gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung